

Durchsuchung, Haftbefehl und Haft

Werden Ihre Wohn- oder Geschäftsräume durchsucht, beachten Sie Folgendes:

1.

Verlangen Sie von den Beamten der Polizei oder Staatsanwaltschaft Auskunft, wer die Durchsuchung angeordnet hat und lassen Sie sich bei richterlich angeordneten Durchsuchungsmaßnahmen die Durchsuchungsanordnung übergeben. Darauf haben Sie einen rechtlichen Anspruch (§ 107 der Strafprozessordnung). Notieren Sie sich die Angaben in der Anordnung für das Gespräch mit Ihrem Verteidiger.

2.

Informieren Sie noch während der Durchsuchung einen strafrechtlich versierten Verteidiger, der Ihr Vertrauen genießt, oder sorgen Sie dafür, dass ein Angehöriger oder Bekannter das für Sie tut ! Sie haben jederzeit das Recht, einen Verteidiger Ihrer Wahl anzurufen, bestehen Sie darauf ! Der Verteidiger wird dann auf eine ordnungsgemäße Durchführung aller Ermittlungsmaßnahmen achten.

3.

Sollten Unterlagen oder sonstige Beweismittel beschlagnahmt werden, bestehen Sie auf Aushändigung eines Protokolls, das die mitgenommenen Gegenstände exakt bezeichnet aufführt. Sie haben einen rechtlichen Anspruch auf dieses Protokoll (§ 107 Satz 2 der Strafprozessordnung).

4.

Machen Sie keine - wirklich überhaupt keine - Angaben zur Sache, ehe Sie nicht mit Ihrem Verteidiger gesprochen haben, egal wie unbegründet oder an den Haaren herbeigezogen Ihnen der Vorwurf, der die Durchsuchung rechtfertigen soll, erscheint. Machen Sie also gerade in Anbetracht des Überraschungs- und Überrumpelungseffektes einer Durchsuchung ganz bewusst von Ihrem gesetzlich verbürgten Schweigerecht Gebrauch.

5.

Bei der Durchsuchung Ihres Unternehmens ist es legitim, bei der informatorischen Befragung Ihrer Mitarbeiter durch die Ermittlungsbehörden jenen den Rat zu geben, keinerlei Auskünfte zu erteilen.

6.

Als Betroffener einer Durchsuchung sind Sie lediglich dazu verpflichtet, die Maßnahme zu dulden; zu einer aktiven Mitwirkung, wie z.B. einem Hinführen der Beamten auf weitere Beweismittel, sind Sie ebenso wenig verpflichtet wie zur Mitwirkung in dem übrigen Strafverfahren.

7.

In Wirtschaftsstrafsachen konzentrieren sich die Ermittlungsbeamten überwiegend auf (Buchführungs-) Unterlagen, Belege und Korrespondenz. Die durchsuchenden Polizeibeamten haben nicht das Recht, diese Unterlagen zu lesen. Protestieren Sie unter Nennung des § 110 der Strafprozessordnung dagegen, wenn Schriftstücke von Polizeibeamten nicht nur grob gesichtet, sondern im Einzelnen gelesen werden. Stellen Sie sicher, dass Ihr Protest im Besein Dritter, bestenfalls Ihrer Mitarbeiter, erfolgt, die bei der späteren Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung als Zeugen in Betracht kommen.

I. Voraussetzungen der Durchsuchung

Unter Durchsuchung ist das Suchen nach Personen oder Beweismitteln zu verstehen. Objekt der Durchsuchung können Wohnungen und andere Räumlichkeiten (sog. Haus-suchung) und bewegliche Sachen (z.B. Kraftfahrzeuge), aber auch Personen selbst sein.

Je nachdem, ob die Durchsuchung bei dem Verdächtigen oder bei einem Unverdächtigem (bei dem sich trotzdem ein anderer Verdächtiger oder Beweismittel befinden können, ohne dass er hiervon weiß) durchgeführt werden soll, sind die Anforderungen an eine rechtmäßige Durchsuchung unterschiedlich.

1. Durchsuchung bei dem Verdächtigen (§ 102 der Strafprozessordnung)

Bei demjenigen, der als Täter (oder Teilnehmer) einer Straftat verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung (sog. Ergreifungsdurchsuchung) als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln (Ermittlungsdurchsuchung) führen werde. Diese Vermutung muss nach kriminalistischer Erfahrung bestehen, zur bloßen Ausforschung, ob eventuell Beweismittel vorhanden sind, darf die Durchsuchung nicht missbraucht werden.

2. Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 der Strafprozessordnung)

Im Gegensatz zur Durchsuchung beim Verdächtigen ist hier das Ziel der Durchsuchung beschränkt. So ist die Ergreifungsdurchsuchung nur zur Ergreifung eines Beschuldigten und die Ermittlungsdurchsuchung nur zum Auffinden vorher (d.h. im Durchsuchungsbeschluss) ganz konkret bestimmter Gegenstände und Spuren zulässig. Während bei der unter 1. genannten Durchsuchung beim Verdächtigen die Vermutung genügt, dass die Durchsuchung zur Auffindung des gesuchten Gegenstandes oder der gesuchten Person führen wird, ist bei der Durchsuchung bei anderen Personen erforderlich, dass ganz konkrete Tatsachen für diese Annahme vorliegen.

II. Durchführung der Durchsuchung

Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr in Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden. Der Durchsuchungsbeschluss, der innerhalb eines halben Jahres nicht vollzogen worden ist, "verfällt" mit Ablauf dieses Zeitraums.

Auch bei Personen, die zeugnisverweigerungsberechtigt sind (z.B. Ehepartner, Eltern und Kinder des Beschuldigten; Ärzte, Geistliche und Rechtsanwälte), dürfen Durchsuchungen durchgeführt werden. Die im Rahmen der Durchsuchung bei diesen Personen zu beschlagnahmenden Gegenstände unterliegen dem Beschlagnahmeverbot des § 97 der Strafprozessordnung (danach dürfen keine schriftlichen Mitteilungen zwischen Beschuldigtem und den zeugnisverweigerungsberechtigten Personen, keine Verteidigungsunterlagen und keine ärztlichen Untersuchungsbefunde beschlagnahmt werden); damit ist auch eine Durchsuchung nach erkennbar beschlagnahmefreien Gegenständen unzulässig.

III. Folgen einer rechtswidrigen Durchsuchung

Bei einer offensichtlichen Umgehung der richterlichen Anordnungsbefugnis (des § 104 der Strafprozessordnung) ist eine Durchsuchung rechtswidrig, damit unzulässig, mit der Folge, dass die bei dieser Durchsuchung aufgefundenen Beweismittel einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, d.h. diese Gegenstände dürfen im Strafverfahren nicht zum Nachweis des Tatvorwurfs gegen den Beschuldigten verwandt werden.

Aufgabe Ihres Verteidigers ist es, während der Durchsuchungsmaßnahme darauf zu achten, dass die Maßnahme korrekt durchgeführt wird und Kompetenzüberschreitungen seitens der Ermittlungsbeamten zu verhindern, die sich zu Ihren Ungunsten auswirken können.

Nach Abschluss der Durchsuchungsmaßnahme hat der Verteidiger diese auf ihre Rechtmäßigkeit hin sorgfältigst zu überprüfen, Gesetzesverstöße ausfindig zu machen und die unter Umgehung der gesetzlichen Regelung erlangten Beweismittel einem Beweisverwertungsverbot zu führen.

Hierzu ist neben fundierter Rechtskenntnis auch eine gewisse Routine bei der Überprüfung solcher Maßnahmen notwendig, wenn alle Rechte des Betroffenen gewahrt werden sollen.

Wird ein Haftbefehl gegen Sie erlassen, gilt Folgendes:

1. Informieren Sie sofort einen Strafverteidiger !

Informieren Sie sofort einen strafrechtlich versierten Verteidiger, der Ihr Vertrauen genießt oder sorgen Sie dafür, dass ein Angehöriger oder Bekannter das für Sie tut ! Sie haben jederzeit das Recht, einen Verteidiger Ihrer Wahl anzurufen, bestehen Sie darauf !

2. Machen Sie keine Angaben zur Sache !

Machen Sie keine - wirklich überhaupt keine - Angaben zur Sache, ehe Sie nicht mit Ihrem Verteidiger gesprochen haben, egal wie unbegründet oder an den Haaren herbeigezogen Ihnen der Vorwurf oder auch gewisse Teile des Vorwurfes erscheinen.

Festnahme

I. Voraussetzungen der Festnahme

Festnahme ist jede Maßnahme, durch die eine Person in behördlichen Gewahrsam gebracht wird. Wegen des Eingriffs in die durch das Grundgesetz verbürgte Freiheit ist sie nur in den gesetzlich geregelten Fällen und auch nur dann zulässig, wenn sie vom Richter angeordnet oder nachträglich bestätigt wird.

Am bedeutsamsten ist die vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft oder Beamten des Polizeidienstes (gem. § 127 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Diese Festnahme darf nur beim Vorliegen folgender Voraussetzungen erfolgen:

1) Gefahr im Verzug; sie besteht, wenn die Festnahme infolge der Verzögerung gefährdet wäre, die durch das Erwirken eines richterlichen Haftbefehls eintreten würde.

2) Die Voraussetzungen eines Haftbefehls müssen vorliegen:

a) Ein sog. dringender Tatverdacht muss vorliegen; dieser besteht, wenn nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen aufgrund bestimmter Tatsachen die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass eine Person Täter (oder Teilnehmer) einer Straftat ist, so dass die Erwartung einer großen Wahrscheinlichkeit der Verurteilung besteht.

b) Es muss einer der folgenden Haftgründe vorliegen:

i. Flucht oder Sich-Verborgenen-Halten des Beschuldigten

ii. Bestehen von Fluchtgefahr; sie setzt voraus, dass Umstände vorliegen, nach denen die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Beschuldigte dem Verfahren entziehen wird, größer ist als die Erwartung, dass der sich ihm stellen wird.

iii. Bestehen von Verdunkelungsgefahr; sie setzt voraus, dass das festgestellte Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde Beweismittel beiseite schaffen oder Zeugen beeinflussen oder andere beauftragen, das zu tun.

c) Die Haftanordnung muss verhältnismäßig sein, d.h. die Gründe für die Untersuchungshaft müssen schwerer wiegen, als die Nachteile durch die Haft. Umgekehrt formuliert ist die Haftanordnung immer dann nicht mehr verhältnismäßig und der Beschuldigte sofort freizulassen, wenn sich die Vorwürfe auf Bagatelldelikte oder Taten mit geringem Schaden richten. Liegt auch nur eine der Voraussetzungen nicht vor, so ist der Festgenommene sofort frei zu lassen; diese Freilassung kann durch die unten beschriebenen Rechtsmittel bewirkt werden.

II. Vorführung

Der vorläufig Festgenommene muss spätestens am Tag nach der Festnahme dem Haftrichter vorgeführt werden.

Ein am Montag früh um 1:00 Uhr Festgenommener muss also erst bis Dienstag 24:00 Uhr vorgeführt werden, so dass der Aufenthalt im Polizeigewahrsam fast 48 Stunden dauern kann.

III. Polizeigewahrsam

Diese Zeit im Gewahrsam sollte niemand in ihrer einschneidenden und einschüchternden Wirkung auf den Festgenommenen unterschätzen.

Es bedarf einer gewissen psychischen Konstanz, in dieser Zeit der Demontage der eigenen Person umsichtig zu handeln und an die zweckmäßige Einrichtung der eigenen Verteidigung zu denken.

Sie haben als Beschuldigter jederzeit das Recht, Ihren Anwalt zu verständigen. Deshalb sollten Sie immer die Telefonnummer eines Strafverteidigers bei sich führen.

Und noch einmal: Machen Sie keine Angaben zur Sache, bevor Sie Ihren Verteidiger nicht sprechen konnten !

Die Strafverfolgungsbehörden müssen demjenigen, dem sie vorwerfen, eine Straftat begangen zu haben, diese Begehung nachweisen. Nicht Sie müssen beweisen, dass Sie nichts oder viel weniger, als Ihnen vorgeworfen wird, getan haben.

Das gilt gerade bei folgenden Fällen:

IV. Erzwingung eines Geständnisses - sog. Beugehaft

Verfahren großen Umfangs, die besonders im Wirtschaftsstrafrecht zu beobachten sind, unterscheiden sich von einfachen Strafverfahren in der Regel durch die Komplexität des - durch die Ermittlungsbehörden ! - aufzuklärenden Sachverhaltes und in der von der Staats-anwaltschaft behaupteten vermeintlichen Schadenshöhe.

Gerade diese vermeintliche - in den allerseltensten Fällen irgendwie konkret belegte - Schadenshöhe veranlasst Ermittlungsrichter dazu, durch eine frühestmögliche Haftan-ordnung im Zusammenspiel mit der Staatsanwaltschaft die Geständnisbereitschaft zu fördern. Obwohl Untersuchungshaft keine Beugehaft zur Erlangung einer Aussage ist und auch nicht dazu benutzt werden darf, nimmt unter den "verborgenen", d.h. nicht offiziellen Haftgründen die Erzeugung von Geständnisbereitschaft nicht nur nach meinen persön-lichen Erfahrungen, sondern auch nach Untersuchungen (Weßlau in "Der Strafverteidiger" 2000, S. 468) den größten Raum ein. In manchem Haftbefehl findet sich recht unverblümt:

"Der Beschuldigte hat zum Schuldvorwurf und zum Verbleib des Geldes bisher keine An-gaben gemacht. Es besteht der Haftgrund der Verdunklungsgefahr".

Die Gesetzeswidrigkeit dieser Haftanordnung, die schlagwortartig " er / sie sitzt auf Ge-ständnis" beschrieben werden kann, liegt auf der Hand.

Weder aus der Verweigerung einer Einlassung noch aus dem Bestreiten der Tat darf, so die Oberlandesgerichte Frankfurt, Köln, München und Hamm, Verdunklungsgefahr her-geleitet werden.

V. Rechtsbehelfe im Haftrecht und besondere Anforderungen an die Strafverteidigung

In der Praxis erlebe ich es immer wieder, dass Haftbefehle in nicht rechtmäßiger Weise er-gangen sind und dann bei der ersten Überprüfung im Rahmen des Haftprüfungstermins oder im Haftbeschwerdeverfahren in sich zusammenbrechen und aufgehoben werden müssen, mit der Folge der sofortigen Freilassung des Festgenommenen.

Ein ordnungsgemäßer Haftbefehl, der nicht bei der ersten Haftprüfung aufgehoben wird, muss strengen formellen Voraussetzungen hinsichtlich seines Inhaltes genügen:

Konkreter Tatvorwurf

Der strafrechtliche Vorwurf, der die Untersuchungshaft rechtfertigen soll, muss ähnlich wie in der Anklageschrift konkretisiert sein, allgemeine Vermutungen eines weder örtlich noch zeitlich umrissenen Geschehens reichen dazu nicht aus.

Wenn der Antrag der Staatsanwaltschaft diesem Erfordernis nicht entspricht, ist ihr Haft-befehlsantrag abzulehnen. Hat das Gericht den Fehler übernommen, kann der erst im Haftbeschwerdeverfahren durch den Strafverteidiger gerügt werden.

Begründung der Verhältnismäßigkeit

Trotz der Bedeutung des - in der Verfassung verankerten - Grundsatzes der Verhältnis-mäßigkeit findet dieser in der Praxis des Haftrechts nur denkbar geringe Beachtung. Die Verfolgung verfassungsfremder Zwecke durch die Strafverfolgungsbehörden ist dabei evident, wenn man sich die Göttinger Untersuchungen zur Rechtswirklichkeit der Unter-suchungshaft vor Augen führt:

Danach wird in den untersuchten Haftbefehlen in nur einem Fünftel der Fälle zur Verhältnismäßigkeit überhaupt Stellung genommen; lediglich in 19 % der untersuchten Fälle erfolgte eine ordnungsgemäße Begründung durch den Haftrichter.

Zur sofortigen Hilfe bei unbegründeter Haftanordnung hält das Gesetz eine Reihe von Rechtsbehelfen bereit, wie

- Antrag auf mündliche Haftprüfung
- Haftbeschwerde
- Abhilfeverfahren
- Antrag auf Haftverschonung
- Weitere Haftbeschwerde
- Verfassungsbeschwerde.

Diese Rechtsbehelfe zugunsten des Mandanten nutzbar zu machen, erfordert im diffizilen Rechtsgebiet des Haftrechts Erfahrung, Rechtskenntnis und Fingerspitzengefühl des Verteidigers, um dem Mandanten nicht mit einem unbedachten Schnellschuss mehr zu schaden als zu nutzen.

Untersuchungshaft

Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Da zwingende Voraussetzung für die Anordnung der Untersuchungshaft ein Haftbefehl ist deckt sich die folgende Darstellung teilweise mit den bereits unter dem Link "Festnahme / Haftbefehl" gemachten Ausführungen.

Die durch Erlass eines Haftbefehls angeordnete Untersuchungshaft dauert bis zur Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls oder dem Eintritt der Rechtskraft des auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils an.

Voraussetzung für die Untersuchungshaft ist daher ein rechtmäßiger Haftbefehl. Dessen Voraussetzungen sind:

1. Ein sog. **dringender Tatverdacht** muss vorliegen; dieser besteht, wenn nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen aufgrund bestimmter Tatsachen die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass eine Person Täter (oder Teilnehmer) einer Straftat ist, so dass die Erwartung einer großen Wahrscheinlichkeit der Verurteilung besteht.

2. Es muss einer der folgenden **Haftgründe** vorliegen:

- a. Flucht oder Sich-Verborgenen-Halten des Beschuldigten
- b. Bestehen von Fluchtgefahr; sie setzt voraus, dass Umstände vorliegen, nach denen die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Beschuldigte dem Verfahren entziehen wird, größer ist als die Erwartung, dass der sich ihm stellen wird.
- c. Bestehen von Verdunkelungsgefahr; sie setzt voraus, dass das festgestellte Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde Beweismittel beiseite schaffen oder auf Zeugen beeinflussen oder andere beauftragen, das zu tun.

3. Die Haftanordnung muss verhältnismäßig sein, d.h. die Gründe für die Untersuchungshaft müssen so schwer wiegen, dass die Nachteile des Haftbefehls für den Freiheitsanspruch des Beschuldigten, dass sie diesem Freiheitsanspruch, der jedem im Grundgesetz garantiert ist, zurücktreten müssen.

Umgekehrt formuliert ist die Haftanordnung immer dann nicht mehr verhältnismäßig und der Beschuldigte sofort freizulassen, wenn sich die Vorwürfe auf Bagatelldelikte oder Taten mit geringen Schaden richten.

Liegt auch nur eine der Voraussetzungen nicht vor, so ist der Haftbefehl sofort aufzuheben Untersuchungsgefangene sofort frei zu lassen; diese Freilassung kann durch die unten beschriebenen Rechtsmittel der Strafprozessordnung bewirkt werden.